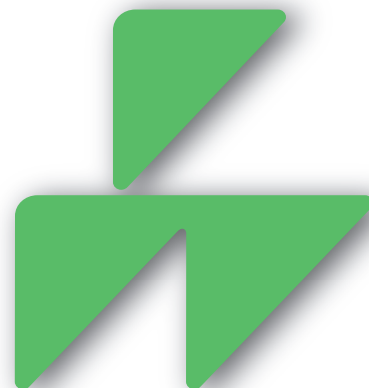


# VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft,  
Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-,  
Gas- und Wasserwerke

## 4/2015



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

67. Jahrgang

## INHALT

### Betriebe gewerblicher Art als Schuldner der Kapitalerträge – zugleich Erläuterung des BMF-Schreibens vom 9.1.2015

– von Dipl.-Bw. (FH) / Dipl.-Vw. / Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach – . . . . . 101

### Das neue Mess- und Eichrecht 2015

#### Was ändert sich für die Versorgungswirtschaft?

– von RA Dr. Jost Eder, RA Dr. Michael Weise, RA Enrico C. Raschetti, Berlin / Stuttgart – . . . . . 107

### Energieaudits

– von StBin Dipl.-Kfm. Ingrid Fischer, München – . . . . . 112

## Wirtschaftsrecht

### Rechtsprechung

#### Zivilrecht

• BGH: Preisanpassung ohne Preisanpassungsklausel . . . . . 114

– Anmerkung von RA Michael Brändle, Freiburg – . . . . . 114

• BGH: Haftungsausschluss nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 HaftPfIG . . . . . 115

• KG Berlin: Versorgungsunterbrechung durch Vermieter . . . . . 117

#### Energiewirtschaftsrecht / Anreizregulierung

• OLG Düsseldorf: Zur Darlegung von Mehrkosten des Verteilernetzbetreibers aufgrund nicht mischbarer Gasqualitäten im vorgelagerten Netz . . . . . 117

## Steuerrecht

### Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

#### Kapitalertragsteuer / Körperschaftsteuer

• BMF: Auslegungsfragen zu § 20 Abs. 1 Nr. 10 EStG bei Betrieben gewerblicher Art als Schuldner der Kapitalerträge . . . . . 117

#### Umsatzsteuer

• OFD Niedersachsen: Umsatzsteuerliche Beurteilung der Verpachtung dauerdefizitärer Einrichtungen durch juristische Personen des öffentlichen Rechts . . . . . 122

## Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• *Wassergebühren*: Nichtigkeit der Gebührenkalkulation wegen beabsichtigter Kostenüberdeckung . . . . . 123

• *Abwassergebühren*: Umstellung auf die sog. gesplittete Abwassergebühr . . . . . 124

• *Erschließungsbeiträge*: Qualifizierte Tiefenbegrenzung im Anschlussbeitragsrecht . . . . . 124

• *Erschließungsbeiträge*: Stundung von Erschließungsbeiträgen . . . . . 125

• *Zweitwohnungssteuer*: Keine Zweitwohnungssteuer bei Leerstand zur Kapitalanlage . . . . . 126

## Arbeitsrecht

• Weiterbeschäftigung nach nicht rechtskräftigem Entfristungsurteil . . . . . 127

• Observation durch einen Detektiv mit heimlichen Videoaufnahmen . . . . . 127

## Buchbesprechungen

127

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf [www.vw-online.eu](http://www.vw-online.eu)

Online-Seminare

Terminkalender 2015  
auf der Rückseite

# Im Focus – mehr auf [www.vw-online.eu](http://www.vw-online.eu)

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske einfach die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein.

Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

## **Bundesrat erhebt Einwendungen gegen Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz**

Bis zum 20.07.2015 ist die EU-Bilanzrichtlinie (RL 2013/34/EU), die Jahres- und Konzernabschlüsse europaweit neu regelt, in deutsches Recht umzusetzen (vgl. hierzu Kronawitter, *VersorgW* 2014, 289 ff. u 324 ff., DokNr. 14003161, 14003185). Die Bundesregierung hat am 07.01.2015 den Entwurf für ein Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) beschlossen, der vom Bundestag unverändert in die Ausschüsse verwiesen worden ist.

Nach Begründung der Bundesregierung wird von den in der Bilanzrichtlinie fortgeschriebenen Optionen zur Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen weiterhin Gebrauch gemacht. So sollen die Schwellenwerte für die Einstufung als mittelgroßes Unternehmen um ca. 20% angehoben werden. Der Entwurf sieht vor, dass die neu gefassten Größenkriterien bereits erstmalig auf Abschlüsse für nach dem 31.12.2013 beginnende Geschäftsjahre angewendet werden dürfen, wenn zugleich auch die geänderte Definition der Umsatzerlöse angewendet wird. Demnach sollen künftig Umsatzerlöse begrifflich nicht mehr auf typische Leistungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit begrenzt sein. Insbesondere sind damit die bisher in den sonstigen betrieblichen Erträgen erfassten Erlöse aus Nebentätigkeiten in den Umsatzerlösen auszuweisen.

Gegen die den Unternehmen zur Wahl gestellte rückwirkende Anwendung hat der Bundesrat Bedenken und ist in seiner Sitzung vom 06.03.2015 (BR-Drs. 23/15) der Empfehlung des Finanzausschusses gefolgt: »Durch die wahlweise rückwirkende Anwendungsmöglichkeit der Regelungen zur Neugliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung komme es entgegen der Annahme der Bundesregierung und des Nationalen Normenkontrollrates zu zusätzlichem Erfüllungsaufwand und erheblichen Mehrkosten bei den Länderfinanzverwaltungen und der Wirtschaft, die dem Gesetzeszweck entgegenstehen.« *mehr ==> DokNr. 15003296*

## **BFH: Energieerzeugnisse mit zweierlei Verwendungszweck (»dual use«)**

Die Klägerin betreibt ein Unternehmen zur Herstellung von Phosphaten. Sie stellte für drei Produktionsprozesse in einem Reaktor, einem Drehrohr und einem Schmelzofen einen Antrag auf Entlastung von der Energiesteuer. Die Steuerentlastung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d EnergieStG setzt unter anderem voraus, dass das Energieerzeugnis »gleichzeitig zu Heizzwecken und zu anderen Zwecken als Heiz- oder Kraftstoff« verwendet worden ist (sog. »dual use« bzw. »zweierlei Verwendungszweck«). Hierzu hat der BFH mit Urteil vom 13.01.2015 – VII R 35/12 entschieden: »Wird ein Energieerzeugnis im Rahmen eines Herstellungsprozesses nicht nur als Heizstoff verwendet, sondern sind dessen Verbrennungsgase darüber hinaus zum Abschluss des Herstellungsprozesses erforderlich, liegt ein zweierlei Verwendungszweck i.S. des § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d EnergieStG vor, ohne dass es auf eine Rangfolge der Verwendungszwecke oder ein (zusätzliches) Wesentlichkeitserfordernis ankommt (Modifizierung des Senatsurteils vom 28.10.2008 – VII R 6/08 unter Berücksichtigung des EuGH-Urteils vom 02.10.2014 – C-426/12).« Der EuGH habe in seinem Urteil für die Auslegung des Begriffs »zweierlei Verwendungszweck« in der EnergieStRL allein darauf abgestellt, dass der Produktionsprozess ohne den Einsatz der Verbrennungsprodukte des Energieerzeugnisses nicht zu Ende geführt werden kann. *mehr ==> DokNr. 15003297*

## **Energierrecht für Grundeigentümer, Vermieter, Mieter, Verwalter und Bauträger**

Das Energierrecht wurde bislang meist aus Sicht von beteiligten Unternehmen, teils auch aus Sicht privater Verbraucher und oftmals von Insidern für Insider dargestellt. Unser regelmäßiger Autor in der Versorgungswirtschaft, RA Michael Brändle, stellt nun in seinem aus drei Teilbeiträgen bestehenden Aufsatz in der Zeitschrift für Immobilienrecht (ZfIR 2015, 94; 134; 193) eine andere Perspektive dar: Die Sichtweise von Grundeigentümern, Vermietern, Verwaltern sowie Bauträgern und deren Beratern, deren Haupttätigkeit nicht darin besteht, sich mit Energierrecht zu beschäftigen.

Im ersten Teil werden die Grundlagen der Rechtsentwicklung der Ver- und Entsorgung von Gebäuden mit Energie und Wasser behandelt. Der zweite Teil beschäftigt sich mit dem Energiewirtschaftsrecht im engeren Sinne, d.h. mit der leitungsgebundenen Versorgung mit Strom und Gas in der seit 2005 gültigen Rechtssetzung (Energiemarktliberalisierung). Hierbei werden insbesondere der Netzanschluss und die Anschlussnutzung sowie die damit zusammenhängenden Fragen des Verhältnisses von Vermieter und Mieter, das Messwesen samt kommender Einbauverpflichtungen für sog. »Smart Meter« und die Haftung des Vermieters für den Verbrauch des Mieters eingehend beleuchtet. Der abschließende dritte Teil enthält Ausführungen zur Haftung des Netzbetreibers und zu den wichtigsten Aspekten der Eigenversorgung und der Versorgung von Mietern mit selbst erzeugtem Strom.